



An die
Österreichische Finanzmarktaufsicht (FMA)
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

begutachtung@fma.gv.at

27. Mai 2021

Begutachtung der BKV-InfoV 2021

GZ FMA-LE0001.210/0005-INT/2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur BKV-InfoV 2021, zu dem wir wie folgt Stellung nehmen:

§ 2 des Begutachtungsentwurfs regelt die Informationen, die der Versicherer den Anwartschaftsberechtigten bei der „Einbeziehung“ in die Betriebliche Kollektivversicherung mitteilt. § 3 regelt jene Informationen, die den „beitrittsberechtigten“ ArbeitnehmerInnen erteilt werden (siehe § 94 Abs. 3 iVm § 94 Abs. 3a VAG 2016). Um eine klarere Zuordnung der Bestimmungen zu schaffen, ersuchen wir die Überschriften in der BKV-InfoV 2021 wie folgt zu ändern:

§ 2 „Allgemeine Informationen an die Versicherten bei Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung“

§ 3 „Informationen an Beitrittsberechtigte vor Einbeziehung in die Betriebliche Kollektivversicherung“.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unseres Anliegens.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Louis Norman-Audenhove
Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs

Christina Wührer
Lebensversicherung
Tel.: (+43) 1 71156- 229
Fax: (+43) 1 71156- 271
christina.wuehrer@vvo.at

Verband der
Versicherungsunternehmen
Österreichs
Schwarzenbergplatz 7
A-1030 Wien
www.vvo.at

ZVR-Zahl: 462754246

Ihr Schreiben vom: 23.04.2021

Ihr Zeichen:
GZ FMA-LE0001.210/0005-
INT/2021

Unser Zeichen: CW/Sz

Ausg Nr.: 26/21

Seite 1/1